

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Interkulturelle Kommunikation und Kooperation
(englische Bezeichnung: Intercultural Communication and Cooperation)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 02.11.2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

Ziel des gebührenpflichtigen Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbstständigen Entwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in internationalen und interkulturellen Arbeitsfeldern zu befähigen.

§ 2 Qualifikation für das Studium

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation sind:

1. Der Nachweis einer mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Hochschulausbildung an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Der Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten praktischen Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die in Ausnahmefällen auch nach der Aufnahme des Masterstudiums erworben werden kann. Eine qualifizierte praktische Tätigkeit liegt vor, wenn z. B. durch Arbeitszeugnisse nachgewiesen wird, dass die Tätigkeit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprach oder Fragestellungen der interkulturellen Kommunikation und Kooperation Bestandteil der beruflichen Tätigkeit waren. Ausnahmefälle liegen dann vor, wenn eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber außerordentliches Engagement im interkulturellen Bereich (z. B. Mitarbeit in MigrantInnenorganisationen und MigrantInnen-selbsthilfegruppen, Initiativen zur Hausaufgabenbetreuung für MigrantInnenkinder, Betreuung ausländischer Studierender etc.) nachweisen kann. Die Ausnahmefälle werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission geprüft. Erfolgt die Zulassung zum Masterstudium, ist die fehlende Berufstätigkeit in diesen Fällen spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.

3. Der Nachweis einer Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift (entsprechend der Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Der Nachweis wird durch die Vorlage eines anerkannten Sprachzeugnisses erbracht. Er gilt ebenfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer englischsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder einer Hochschule nachgewiesen wird.

und

4. Der Nachweis einer Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (entsprechend der Niveaustufe C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Der Nachweis wird durch die Vorlage eines anerkannten Sprachzeugnisses erbracht. Er gilt ebenfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder einer Hochschule nachgewiesen wird.

²Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse nach Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

- (2) ¹Der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 kann durch den Nachweis eines mit dem Prüfungsergebnis von 2,8 oder besser abgeschlossenen Hochschulstudiums ersetzt werden, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die gemäß Abs. 1 Nr. 2 geforderte Berufstätigkeit im Umfang von mindestens einem Jahr im Ausland absolviert hat, eine einschlägige fachliche Weiterbildung absolviert hat oder anderweitige einschlägige interkulturelle Kompetenzen nachweisen kann. ²Als einschlägig gilt eine Berufstätigkeit oder fachliche Weiterbildung, wenn die Bearbeitung von Problemen bzw. Themen der interkulturellen Kommunikation und Kooperation einen Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit bzw. der Fortbildung bildeten.
- (3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern durchgeführt wird.

§ 3 Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes, weiterbildendes Teilzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt fünf Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit. ³Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Der Beginn des Masterstudiums im ersten Semester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (3) ¹Ab dem zweiten Studiensemester wird die Wahlpflichtmodulgruppe „Kultur- und Landesstudien I“ und ab dem vierten Studiensemester die Wahlpflichtmodulgruppe „Kultur- und Landesstudien II“ angeboten. ²Jede/r Studierende muss aus beiden Wahlpflichtmodulgruppen jeweils ein Modul im Umfang von sechs ECTS-Kreditpunkten wählen. ³Die Auswahl aus den Wahlpflichtmodulgruppen regelt der Studienplan.

§ 4 Nachholung von ECTS-Kreditpunkten

¹Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme des Masterstudiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben.

§ 5 Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien besteht.

§ 6 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des vierten Studienseesters ausgegeben werden. ²Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 7 Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (2) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 Satz 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis nachrichtlich aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2019 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation nach dem Sommersemester 2019 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1) Modul- nummer	2) Modultitel	3) Modultitel (englisch)	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Lehrver- anstaltungs- art	7) Prüfungsform und ggf. Gewich- tung
Erstes Studiensemester						
M 1	Interkulturelle Kommunikation	Intercultural Communication	6	8	SU	schrP
M 2	Globalisierung, Migration und gesellschaftlicher Wandel	Globalization, Migration and Social Transformation	4	6	SU	schrP
Zweites Studiensemester						
M 3	Empirische Forschungsmethoden	Empirical Research Methods	4	6	SU, Ü	ModA
M 4	Fachwissenschaftliche Perspektiven auf Interkulturalität	Academic Disciplines	4	6	SU	schrP
M 5	Kultur- und Landesstudien I	Area Studies I	4	6	SU, Ü	schrP oder ModA
Drittes Studiensemester						
M 6	Handlungsfeld: Management in internationalen Profit- und Non-Profit-Organisationen	Field of Activity: Management of International Profit- and Non-Profit Organizations	4	6	SU	schrP
M 7	Handlungsfeld: Interkulturelle Projektarbeit I	Field of Activity: Intercultural Project I	6	10	Proj	ModA
Viertes Studiensemester						
M 8	Handlungsfeld: Beratung und Training	Field of Activity: Consulting and Training	4	6	SU	ModA
M 9	Handlungsfeld: Interkulturelle Projektarbeit II	Field of Activity: Intercultural Project II	4	8	Proj	ModA
M 10	Kultur- und Landesstudien II	Area Studies II	4	6	SU, Ü	schrP
Fünftes Studiensemester						
M 11	Mastermodul	Master Module	4	22	S, Ü	Präs (0,1) und MA (0,9)
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 5. Studiensemester):			48	90		